

B e r i c h t

des Abgeordneten Hecksher in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Meine Herren! Ich soll die Ehre haben, Ihnen im Namen des völkerrechtlichen Ausschusses über die Anträge der H. Dahlmann und mehrerer Anderer, so wie über verschiedene andere Anträge und Collectiv-Petitionen, die sich auf die gegenwärtige Lage der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit beziehen, zu berichten. Schon gestern haben sich Zeichen der Ungeduld kundgegeben. Sie werden aber begreifen, daß ich in einer so hochwichtigen Sache Ihnen selbst einen kurzen Bericht nicht aus dem Aermel schütteln kann. Es waren viele Abgeordnete aus dem nördlichen Schleswig hier, es liefen fortwährend Anträge und immer wieder Anträge ein, und doch konnte es nicht einmal dem Ausschusse gelingen, die Anträge, wiewohl sie an denselben gewiesen waren, zu erhalten. Ueber diese Verhandlung und Zögerung verging die Zeit, und so ist es mir mit Mühe gelungen, selbst heute kaum mich im Stande zu fühlen, einen Bericht zu erstatten. Sie wissen, meine Herren, daß die Schleswig-Holstein'sche Sache eine große Theilnahme, man kann beinahe sagen, Leidenschaftlichkeit in ganz Deutschland rege gemacht hat, und dennoch wird es nicht in Abrede zu stellen seyn, daß Viele, welche ein bestimmtes Urtheil über die Sache fällen, nicht genau mit dem Sachverhalte bekannt sind. Die Sache ist schon an und für sich eine etwas verwickelte. Ich habe daher geglaubt, Ihren Wünschen entgegenzukommen, wenn ich mir erlaube, Einiges über den wahren Sachverhalt voranzuschicken. Sollte ich indessen dabei Ihre Geduld zu sehr auf die Probe stellen, so bitte ich, mir nur ein Zeichen zu geben; ich werde dann unmittelbar zu dem Antrag übergehen. — Meine Herren! Ich werde also versuchen, Ihnen so gut es mir gelingen will, einen kurzen historischen Umriss der Sache zu geben.

Das Land Schleswig war, soweit die Geschichte reicht, von deutschen Völkern bewohnt. Es wurde aber frühe von den Dänen, welche es als abgesondertes Herzogthum den nachgebornen Söhnen der königlichen Familie verlehnen, unterjocht. Diese Lehensbesitzer wußten bald sich die Erbllichkeit zu erwerben. Dieß konnte aber nur mit Hülfe der Grafen von Holstein geschehen, welche dabei für sich die Anwartschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Trennung desselben von Dänemark ausbedungen, das nennt man constitutio Waldemariana. Nach Aussterben der dänischen Lehenssträger der jüngeren Linie erhielten auch die Grafen von Holstein den wirklichen Besitz des Lehens des Herzogthums Schleswig im Jahr 1375.

Es mußten aber lange Kriege vorangehen, ehe sie sich in dem definitiven Besitze feststellten; dieß geschah im Jahr 1440, als Herzog Adolph von Holstein mit dem Herzogthume belehnt wurde. Nach dessen Tode im Jahr 1460 tritt uns die erste wichtige Entscheidung entgegen: Es wählten nämlich die holstein'schen Stände den Schwestersohn des Herzogs Adolph den König Christian von Dänemark, aber unter Hinzufügung einer sehr bestimmten Wahlcapitulation.

Der wesentliche Inhalt derselben war die ewige und unzertrennliche Verbindung Schleswigs und Holsteins, und die Trennung der Verwaltung von Dänemark für beide Herzogthümer in den wesentlichsten administrativen Beziehungen. Das sind die sogenannten Landesprivilegien, die unter allem Wechsel der Verhältnisse wenigstens in Staatsverträgen anerkannt und aufrecht erhalten wurden, obgleich sie de facto vielfach verletzt worden sind. Es änderte auch an der Aufrechthaltung dieser Landesprivilegien der Umstand nichts, daß die königlich-dänische Familie sich ebenfalls in Linien theilte, wodurch die Dänische und die Gottorper Linie entstand. Die Theilung aber, die diese beiden Länder vornahm, bezog sich in der Hauptsache nur auf verschiedene Staatsdomänen. Die Länder selbst, nämlich Schleswig und Holstein, blieben, was die Verwaltung und die Landesregierung betrifft, im Wesentlichen verbunden; sie wurden gemeinschaftlich regiert, und namentlich wurden gemeinschaftliche Landtage und gemeinschaftliche Landgerichte gehalten. Dieß war die Substanz jener Landesprivilegien. Im Laufe der Zeit, und soviel ich weiß im 16. oder 17. Jahrhundert hörte der Lehensverband von Schleswig gänzlich auf, und da man auch von dem ursprünglichen Gebrauch, die Regenten zu wählen, abging, so wurde die Erbfolge in der Mannslinie nach der Primogenitur-Ordnung eingeführt, was einen wesentlichen Unterschied von dem ungefähr gleichzeitig entstandenen Königsgefeß und der weiblichen oder cognatischen Erbfolge in der Krone Dänemarks ausmachte.

Ich gehe nun unmittelbar zu einem zweiten für die Beurtheilung der Schleswig'schen Sache sehr wichtigen Momente über. Dieß ist der nordische Krieg und Friedrich IV. Dieser eroberte durch Waffengewalt den Gottorpschen Antheil von Schleswig, verband denselben mit seinem königlichen Antheil von Schleswig und erhielt dafür im J. 1721 die Garantie von England und Frankreich. Die Bedeutung dieser Incorporirung und die darauf bezügliche Garantie ist der Gegenstand vielfacher Controversen gewesen, wenigstens in der neuesten Zeit; denn früher moderten diese Dinge im Staub der Archive. Aber die dänische Regierung hat ihre Präntionen größtentheils auf eine einseitige Interpretation der erwähnten Akte gestützt, und man nicht anders sagen, als daß sie hier gänzlich im Unrecht ist. Es ist überzeugend nachgewiesen, daß die Einverleibung sich nur auf den herzogl. Gottorpschen Antheil bezog; nicht aber — und dies bitte ich festzuhalten — wurde das Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark incorporirt. Es bezogen sich mit andern Worten diese Staatstransaktionen nur auf die dynastischen, nicht aber auf die Landesrechte, und wenn bis auf die neuste Zeit bei der verwirrten gegenseitigen Darstellung beßfalls Zweifel entstehen konnten, so ist dagegen jetzt kaum mehr einem Zweifel Raum zu geben, seitdem die Schrift des Oldenburgischen Archivars Levekus erschien, welcher aus authentischen Dokumenten, aus Berichten des großbritannischen

Botschafters Bothmer in Kopenhagen und aus eigenhändigen Briefen Georgs I. nachweist, daß die Garantie der Mächte sich nur auf den Herzogl. Antheil von Schleswig bezog, und daß ferner in den eigenhändigen Briefen Georgs I. wiederholt und in offizieller Weise erklärt ist, daß jene Garantie durchaus nur vorbehaltlich der wohlverordneten Rechte Dritter verstanden seyn solle. Ich glaube hiermit über diesen vielbestrittenen Punkt genug gesagt zu haben, und will nunmehr, um Sie nicht zu ermüden, zu der neuesten Zeit übergehen. Denn diese neueste Zeit war es, welche die ganze Controverse in Anregung gebracht hat, und zwar aus Anlaß des natürlichen Gedankens oder der Frage, wie sich die Erbfolgeordnung in den Herzogthümern gegenüber Dänemark gestalten werde, besonders jetzt, wo nur wenige Erben von dem Mannstamm da sind, und zwar ohne wahrscheinliche Aussicht auf Nachkommenschaft. Da trat, wenn ich nicht irrt, zuerst die Rothschilder Ständeverammlung mit Prätensionen auf, die alles Grundes ermangelten. Sie wollte das Königsgesetz, nämlich die absolute dänische Verwaltungsweise und die weibliche Erbfolgeordnung auf die Herzogthümer angewendet wissen. Diesem traten letztere entschieden entgegen, und zwar Holstein im Jahre 1844 in einer Rechtsverwahrung, Schleswig im Jahre 1846 in einer Adresse an den König. Die Substanz dieser beiden Deductionen war die Darstellung oder Geltendmachung der drei bestimmten Rechte, welche die Herzogthümer für sich in Anspruch nahmen und darin bestehen, einmal daß sie selbstständige Staaten, ferner daß sie unwiderruflich engverbundene Staaten sind, und endlich daß nur die agnatische Erbfolge bei ihnen Platz greift. Da begann nun die lebhafteste Controverse, wovon wir Alle Zeugen waren. König Christian VIII, ein wohlmeinender und gelehrter Herr, der aber vielleicht die Stimmung seiner Herzogthümer weniger kannte, erließ bekanntlich den offenen Brief vom 8. Juli 1846, worauf nach nicht langer Zeit die bekannte Beschlußnahme der Bundesversammlung vom September 1846 erfolgte. Allerdings wird in dem offenen Brief hauptsächlich nur die Erbfolgefrage erwähnt; allein die darin enthaltene Andeutung, die die unbedingte Selbstständigkeit und unauflöbliche Verbindung von Schleswig und Holstein in Zweifel stellte, verbreitete eine gewaltige Unruhe im Lande, und, wie bekannt, auch in ganz Deutschland. Auch der Bundesbeschluß vom September 1846 bezog sich wesentlich auf das agnatische Erbfolgerecht, verwahrte aber in eventum auch das öffentliche Recht der Herzogthümer in bekannter Weise. Nach dem Tode Christians VIII war einer der ersten Akte seines Nachfolgers, des jetzigen Königs, die Erlassung des bekannten Constitutionsrescripts, eines Constitutionsrescripts, das den Herzogthümern die Aussicht auf eine anscheinend sehr liberale Verfassung eröffnete, dagegen die Nationalitätsfrage für sie als wesentlich gefährdet erscheinen ließ. Es war eine Versammlung von Notabeln nach Kopenhagen berufen, und hier war nun zu entscheiden, ob die politische Freiheit oder die Nationalität schwerer in die Waagschale fallen werde. Man entschied sich für das letztere. Zwar zeigte man eine bedingte Geneigtheit in den Herzogthümern, erfahrene Männer zu senden, aber ich sage auch nur eine bedingte, d. h. mit Verwahrung und Gesuchen verbundene. In Dänemark hatte dagegen jenes Constitutionsrescript einen umgekehrten Erfolg. Schon lange bestand dort eine fanatische Partei, und ich nenne sie so mehr ihrer Mittel, als ihres Zweckes wegen; denn ich weiß die politische Neigung und Handlungsweise anderer Völker auch zu würdigen. Es waren die Leute am Ende von dem Bewußtsein und der gerechten Besorgniß durchdrungen, daß bei der gänzlichen Kostrennung der Herzogthümer die Existenz von Dänemark selbst auf dem Spiele stehen möchte. Dieser Partei, die ich die fanatische nenne, und welche besonders die Stubbs beherrschte, gelang es, ein Uebergewicht in dem Rath der Krone zu erlangen. Sie wußte der Ansicht für einen gewaltsamen Eingriff Seitens Dänemarks in das staatliche Recht Schleswig-Holsteins das Uebergewicht zu verschaffen, und es trat jenes Ministerium ein, das man wirklich ein revolutionäres nennen kann, weil es sich über den Rechtsboden wegsetzte. Wirklich deutet auch das Programm, welches es erließ, ganz bestimmt auf die gewaltsame und entschiedene Einverleibung Schleswigs ohne Berücksichtigung des Rechtsstandes hin. In Schleswig und Holstein verursachte dies abermals eine große Aufregung und man schickte eine Deputation nach Kopenhagen, die, soviel ich weiß, mit dem doppelten Zweck dahinging, einmal die staatsrechtlichen Verhältnisse besonders zu schäzzen, und dann um bei dem König den Anschluß an den deutschen Bund auch für Schleswig zu beantragen. Ehe jedoch die Antwort des Königs nach Kiel oder nach Holstein gelangen konnte, hatte dort schon die Aufregung und Besorgniß vor jenen Ansichten und Absichten, besonders da sie mit sehr umfassenden Kriegsvorstüben in Dänemark zusammenstießen, zur raschen Entwicklung der Ereignisse geführt. In einer Nacht erklärte sich das Land und es erstand die provisorische Regierung, die in dem Briefe des Königs von Preußen an den Herzog von Augustenburg, welcher in Beziehung auf seine Zeitgemäßheit verschieden beurtheilt worden ist, eine starke moralische Stütze fand. So stand die Sache, als die Antwort von Kopenhagen mit den künstlich aufgehaltene und in ihrem Leben bedrohten Abgeordneten eintraf. Sie lautete auf Einverleibung des Herzogthums Schleswig und Kostrennung desselben von Holstein, wenn auch nicht gerade in den Worten, doch in der Substanz. Nun folgten die Kriegereignisse, die Sie kennen, und zwar zuerst die glückliche Einnahme von Mendsburg; doch will ich nicht weiter hiervon sprechen, da Ihnen diese Dinge eben so gut oder besser bekannt sind, als mir. Ich schweige selbst von der glorreichen Eroberung des Danewirke; wo die preussischen Truppen sich unverweilt Vorbeeren pflückten. Was sollte ich auch hierzu nach dem begeisterten Zuruf von Benedey noch sagen? Ich gehe weiter und fasse mit Ihnen die jetzige Lage der Dinge ins Auge. Als schon Schleswig ganz von den dänischen Truppen gesäubert, ja sogar die Bundestruppen in das Herz von Jütland eingedrungen, und zur Entgeltung für die Wegnahme deutscher Schiffe eine Contribution von 2 Millionen Species im Lande ausgeschrieben war, da trat plötzlich der Rückzug ein, und es wurde nicht bloß Jütland, sondern auch der nördliche Theil von Schleswig geräumt. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser plötzliche und unerklärliche Rückzug eine gewaltige Aufregung und Entrüstung hervorrief, und Zahl von Flüchtlingen, fürchtend, gewaltsam von den Dänen als Geißel fortgeschleppt und mißhandelt zu werden, sich nach Sünden und namentlich auch hierher wendete. Es war natürlich, daß man diesen Rückzug mit den obschwebenden Unterhandlungen über den Frieden und den Waffenstillstand in Verbindung brachte.

Ueber den materiellen Inhalt der Friedensbedingungen und den formalen Gang der Unterhandlungen ist, so viel

und nur zur ferneren Justification derselben auf das Resultat hinweisen, das Sie sich aus meiner kurzen übersichtlichen Darstellung ziehen können. Ich habe nämlich das Recht der Herzogthümer auf ihre Landesprivilegien, daß sie unzertrennlich verbundene Staaten seyen, und die agnatische Erbfolgeordnung allein in ihnen stattfinde, nach kurzer Berührung der Controverspuncte als ein unzweifelhaftes hingestellt, und dabei beharre ich. Aber daneben stellt sich die Frage: hat Deutschland ein unbedingtes und ein unzweifelhaftes Recht zu verlangen, daß ganz Schleswig zum deutschen Bunde gehören soll? und da begnüge ich mich, für jetzt nach meiner Ueberzeugung zu sagen, daß das eine bestrittene und zweifelhafte Frage ist; ich wünsche aber nicht, auf diese Controverse hier einzugehen, und glaube, Sie werden die Gründe meiner Rückhaltung zu würdigen wissen. Ich habe nur so viel gesagt, um die verschiedenen Anträge nicht unerwähnt zu lassen; es wird Ihnen aber schon aus dieser Erklärung einleuchten, was eigentlich die Motive zu dem Antrage des Ausschusses gewesen sind, denn diese liegen eben in der kurzen historischen Deduction und der Auffassungsweise des Ausschusses in Bezug auf die obschwebenden Unterhandlungen und auf die gegenwärtige Lage. Ich werde mich nun also beehren, Ihnen diesen Antrag zu verlesen:

„Der Ausschuss für völkerrechtliche und internationale Verhältnisse und für die ihm zuzuweisenden Fragen des innern Staatsrechts hat auf Anlaß des Antrags der Abgeordneten Dahlmann, Michelsen, Franke, Göllich, Engel, Droyssen, Claussen, Neergaard, Esmarck und Waiz, die Schleswig-Holstein'sche Sache betreffend, vom 2. Juni, und auf Anlaß eines gleichfalls auf die Schleswig'sche Sache bezüglichen Besuches von Dr. Mayer, C. B. Holst und J. F. Lorenzen, Abgesandten von Stadt und Amt Hadersleben, vom 2. Juni, in seiner Sitzung vom 3. Juni beschlossen, bei der National-Versammlung folgende Beschlusnahmen in Antrag zu bringen:

„Die deutsche National-Versammlung erklärt, daß die Schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehört und verlangt, daß bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde.“

Fragen Sie mich bei dem ersten und unbedingt wichtigsten Theile dieses Antrags, wie die Adresse dieses Verlangens heißt, so kann ich Ihnen nur sagen, es ist die Executiv-Gewalt, es ist entweder die Bundesversammlung, oder die uns bevorstehende provisorische Executiv-Gewalt; an eine andere kann es nicht gerichtet sein. Der zweite Theil des Antrags lautet:

„Auch spricht die deutsche National-Versammlung die zuversichtliche Erwartung aus, in der Voraussetzung, daß der Rückzug der deutschen Bundesstruppen nach dem Süden Schleswigs strategischen Gründen beizumessen sey, daß für die erforderliche Verstärkung des Bundesheeres in Schleswig-Holstein, so wie für die Sicherstellung des durch den erwähnten Rückzug den feindlichen Einfällen etwa blosgestellten nördlichen Schleswigs schleunige und wirksame Fürsorge getroffen werde.“

Sie wissen so gut wie ich, meine Herren, daß dieser zweite Antrag durch die Anordnungen der Bundesversammlungen, welche Ihnen in dem verlesenen Bundeschluß zur Kenntniß gekommen sind, erledigt zu seyn scheint, und diese sind auch, wie wir wissen, ihrer Realisirung entgegengeführt, ja wir haben die bestimmte Nachricht aus dem Norden, daß die Truppen schon wieder vorgerückt sind. Ich kann also, meine Herren, mich für jetzt nur darauf beschränken, Ihnen die Annahme dieses Antrags dringend zu empfehlen, wenigstens für jetzt unbedingt des ersten Theils. Der zweite ist unerheblicher geworden, kann aber stehen bleiben, damit in Erfüllung gehe, was hier gefordert wird, und zum Theile bereits geschehen ist. Ich wiederhole, ich will nicht auf fernere Controversen in der Sache für diesen Augenblick eingehen, ich kann nur wünschen, daß die hohe Versammlung die in der Mareck'schen Sache neulich genehmigen. Ich werde mir aber das Recht, das mir schon als Berichterstatter zusteht, reserviren müssen, wenn etwa gewinnende Widersprüche sich geltend machen, oder etwaige Modificationsanträge eine Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme gewinnen sollten. (Mehrere Stimmen: Bravo, sehr gut!)